

Darin gefunden werden können, wenn der Inhalt der 186. §. dahin abgeändert würde, daß es hieße: es müsse über jede geschene Eintragung ein Recognitionsschein ausgefertigt werden. Wenn das nämlich der Fall wäre, so würde bei jedem Gesuche um die Löschung einer Hypothek zugleich die Rückgabe des Documentes verlangt werden können, um es zu amortisiren, und es dann nicht so leicht sein, den Richter zu täuschen. Ich will deshalb jedoch einen Antrag nicht stellen, sondern bloß den Gegenstand berührt haben, um Veranlassung zu geben, etwaigen Nachtheile vorzubeugen.

Bürgermeister G o t t s c h a l d: Ich halte das Bedenken meines geehrten Herrn Nachbarn nicht begründet. Wenn der Richter auf eine unrichtige Quittung die Hypothek gelöscht hätte, so würde sich das bald zeigen, weil in §. 26 vorgeschrieben ist, daß von einer erfolgten Löschung dem Betheiligten Nachricht gegeben werden soll; denn es ist nicht bloß von der Eintragung einer Hypothek dem Betheiligten Nachricht zu geben, sondern auch von deren Löschung.

Bürgermeister S t a r k e: Das würde nicht ausreichen, wenn bloß dem passiv Betheiligten, mithin dem Grundstücksbesitzer nach §. 26 von Eintragungen und Löschungen Nachricht gegeben werden soll.

Bürgermeister B e r n h a r d i: Das einfachste und sicherste Mittel ist schon vorhanden, wenn der Richter mit Vorsicht verfährt. Der Richter darf nicht eine Hypothek löschen, wenn er nicht gehörige Quittung vorgelegt erhalten hat, und diese kann nur eine von dem persönlich gekannten Empfänger selbst geleistete, oder gerichtlich ausgestellte oder gerichtlich recognoscirte sein.

Referent Bürgermeister D. G r o s s: Der Richter, wenn er gehörige Vorsicht anwendet, wird nicht leicht in den Fall kommen, sich täuschen zu lassen, und eine Hypothek auf eine falsche Quittung hin zu löschen, und hat er es gethan, so liegt ihm wohl die Vertretung dabei ob. Der Herr Bürgermeister Starke hat aber keinen Antrag auf einen Zusatz oder Abänderung gestellt.

Prinz J o h a n n: Ich habe zu bemerken, daß die Deputation bei §. 186 einen Antrag gestellt hat, der dies Bedenken beseitigen dürfte.

Staatsminister v. R ö n n e r i k: Damit nicht ein Mißverständnis entsteht, habe ich Folgendes zu erinnern: Es hat der Herr Bürgermeister Starke erwähnt, wenn der Consensgläubiger einen Recognitionsschein habe, so könne der Richter verlangen, daß er den Recognitionsschein zurückgebe. Wir würden hiermit auf ein Verfahren kommen, was wir bis jetzt nicht kennen und nicht ohne großen Nachtheil einführen können, daß nämlich nicht anders als unter Rückgabe des Documentes die Hypothek cassirt werden kann. Dies verursacht große Weitläufigkeiten und Kosten, weil solchenfalls, wenn der Schein verloren gegangen, erst öffentliche Aufforderungen und ein Mortificationsverfahren eintreten müssen.

v. P o l e n z: Es wird hier eine Frage hervorgerufen, zu der ich mir eine Bemerkung erlauben muß. Es heißt unter Nr. 4 der §.: „Der hypothekarische Schuldner kann die Einrede, daß

eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise erloschen sei, oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Forderung wider den Dritten, welcher die Forderung unter lästigem Titel und im guten Glauben erworben hat, und als Inhaber derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht gebrauchen.“ Nun frage ich bloß, wenn der Schuldner anjeho dem Richter die Quittung producirt, so konnte er nach vielen Jahren die Hypothek löschen lassen; aber nach der neuen Bestimmung scheint es, er müsse sofort mit seinem Creditor hingehen und die Hypothek löschen lassen, sonst wäre er später nicht mehr vermögend, die Schuld aus dem Grundbuch wegzuschaffen.

Referent Bürgermeister D. G r o s s: Es könnte dieses nur in dem Falle eintreten, wenn der Schuldner nicht besorgt gewesen ist, die Löschung zeitig zu besorgen, und dann die Hypothek später an einen Dritten cedirt wird. Hier bleibt der Schuldner dem Dritten verbindlich. Das liegt in der Deffentlichkeit des Hypothekenbuchs, welche den Cessionar sicherstellen muß.

v. P o l e n z: Also die Gefahr ist doch größer nach den neuern Bestimmungen, wenn der Grundstücksbesitzer die Hypothek nicht sofort löschen läßt.

Referent Bürgermeister D. G r o s s: Die Gefahr wird nicht vergrößert; denn es treten ganz dieselben Verhältnisse wie gegenwärtig ein.

Staatsminister v. R ö n n e r i k: In dem Gesetz heißt es ausdrücklich nur: „wider den Dritten, welcher die Forderung unter lästigem Titel und im guten Glauben erworben hat.“

v. P o l e n z: Also bloß gegen den Dritten.

Präsident v. G e r s d o r f: Ein Antrag ist nicht gestellt; ich habe also auf das zurückzukommen, was die Deputation beantragt, nämlich aus allen Sätzen dieser §. die Ausdrücke, wo sie vorkommen „unter lästigem Rechtstitel und“ oder „unter lästigem Titel und“ wegzulassen, und ich frage die Kammer: ob sie mit diesem Deputationsgutachten übereinstimmt? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. G e r s d o r f: Und ob sie mit dieser Veränderung die §. selbst annimmt? — Allgemein Ja. —

§. 23.

Sicherstellung durch Protestation.

Zu Abwendung solcher Nachtheile kann der Betheiligte, wenn wegen eines noch zu beseitigenden Mangels die Eintragung des erworbenen Rechts oder beziehentlich die Löschung oder Abänderung, auf welche er Anspruch hat, nicht sogleich erfolgen kann, sich der Protestation bedienen, die aber nur dann Wirkung gegen Dritte äußert, wenn sie selbst in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

Referent Bürgermeister D. G r o s s: In den Motiven ist gesagt

Zu §. 23:

Im Princip und in der Einrichtung des Grund- und Hypothekenbuchs liegt es, daß Protestationen vor dem Grund- und Hypothekenbuch zugelassen werden müssen und auch häufig in Gebrauch sein werden. Protestationen lassen sich gegen alle und jede Einträge und Veränderungen im Grund- und Hypothe-